

**URTEIL DES GERICHTS****vom 20. März 2002**

**in der Rechtssache T-28/99: Sigma Technologie di rivestimento Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>**

**(Wettbewerb — Kartell — Fernwärmerohre — Artikel 85 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG] — Nachweis der Beteiligung an einer Gesamtvereinbarung — Geldbuße)**

(2002/C 144/78)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-28/99, Sigma Technologie di rivestimento Srl mit Sitz in Lonato (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pappalardo, M. Pappalardo und M. Merola, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Pignataro und E. Gippini Fournier) wegen Nichtigerklärung von Artikel 1 der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1), hilfsweise wegen Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 20. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) wird für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerin gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie neben einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung auf dem italienischen Markt auch an einem Kartell mitwirkte, das sich auf den gesamten Gemeinsamen Markt erstreckte.
2. Artikel 3 Buchstabe i der Entscheidung wird für nichtig erklärt, soweit darin gegen die Klägerin eine Geldbuße festgesetzt wird, die auf der Grundlage einer Beteiligung an dem Kartell, das sich auf den gesamten Gemeinsamen Markt erstreckte, und ausgehend von einer bewussten Fortsetzung ihrer Zuwiderhandlung berechnet wurde.

3. Die in Artikel 3 Buchstabe i der Entscheidung gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße wird auf 300 000 Euro verringert.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten der Kommission.

4. Die Kommission trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 100 vom 10.4.1999.

**URTEIL DES GERICHTS****vom 20. März 2002**

**in der Rechtssache T-31/99: ABB Asea Brown Boveri Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>**

**(Wettbewerb — Kartell — Fernwärmerohre — Artikel 85 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG] — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Berechtigtes Vertrauen)**

(2002/C 144/79)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-31/99, ABB Asea Brown Boveri Ltd mit Sitz in Zürich (Schweiz), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Weitbrecht und S. Völcker, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver und E. Gippini Fournier) wegen Nichtigerklärung von Artikel 3 der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1), hilfsweise wegen Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 20. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die in Artikel 3 Buchstabe a der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell) gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße wird auf 65 000 000 Euro verringert.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie 90 % der Kosten der Kommission.
4. Die Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 121 vom 1.5.1999.

#### URTEIL DES GERICHTS

vom 21. März 2002

in der Rechtssache T-131/99: Michael Hamilton Shaw und Timothy John Falla gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Wettbewerb — Bierlieferungsverträge — Einzelfreistellung — Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 3 EG])

(2002/C 144/80)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-131/99, Michael Hamilton Shaw, wohnhaft in Wixford, Alcester, Warwickshire (Vereinigtes Königreich), Timothy John Falla, wohnhaft in Brighton (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: J. H. Maitland-Walker, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver, K. Wiedner und N. Khan), unterstützt durch Whitbread plc mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: N. Green, QC, J. Flynn und M. Lowe, Solicitors, Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/230/EG der Kommission vom 24. Februar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache Nr. IV/35.079/F3 — Whitbread) (ABL L 88, S. 26), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 246 vom 28.8.1999.

#### URTEIL DES GERICHTS

vom 20. März 2002

in der Rechtssache T-175/99: UPS Europe SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Postsektor — Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Verwendung von Einkünften aus einem vorbehaltenen Markt — Übernahme einer gemeinschaftlichen Kontrolle über ein Unternehmen, das auf einem nicht vorbehaltenen Markt tätig ist — Begründung)

(2002/C 144/81)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-175/99, UPS Europe SA mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. R. Ottervanger und D. Arts, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Doherty und K. Wiedner), unterstützt durch Deutsche Post AG mit Sitz in Bonn (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sedemund, Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung SG (99) D/4155 der Kommission vom 10. Juni 1999, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 8. Juni 1998 zurückgewiesen wurde, soweit diese Entscheidung Artikel 82 EG und den teilweisen Erwerb von DHL International Ltd durch die Deutsche Post AG betrifft, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, des Richters R. García-Valdecasas, der Richterinnen V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und J. D. Cooke — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 20. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: